

**Amtliche Bekanntmachung
der Großen Kreisstadt Dachau**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 139/06 „Gewerbegebiet südlich des Schleißheimer Kanals“

Die Große Kreisstadt Dachau hat mit Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 139/06 „Gewerbegebiet südlich des Schleißheimer Kanals“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung -Abt. Stadtplanung-, Rathaus I, Konrad-Adenauer Str. 2-6, 85221 Dachau, Zi. Nrn. 223, 224 und 225 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Dachau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dachau, den 23.04.2019
Große Kreisstadt Dachau

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

1. Mit der Bitte um Veröffentlichung

- a) **Dachauer Nachrichten** – Münchner Merkur, Richard-Wagner-Str. 6, 85221 Dachau
Vermerk: **DAH-Anzeigen**
Fax: 5 63 49 und 5 63 50
e-Mail: anzeigen.dah-nachrichten@merkur-online.de

2. Zur Verwendung bzw. redaktionellen Auswertung ohne Kostenbeteiligung der Stadt an

- b) **Dachauer SZ**, Süddeutsche Zeitung (Tel.: 089/21 83-86 04)
Fax: 089/21 83-2 53
e-Mail: landkreis-anzeigen@sueddeutsche.de
- c) **Dachauer Rundschau Verlags GmbH**, Konrad-Adenauer-Straße 26,
85221 Dachau
Fax: 51 81 30
e-Mail: redaktion-dah@kreisbote.de
- d) **Radio 106.4**, Schöngesinger Straße 11, 82256 Fürstenfeldbruck
Fax: 0 81 41/2 40 93
e-Mail: redaktion@radio1064.de
- e) **Redaktion Kurier Dachau**, Frau Astrid Rötzer, Wallbergstraße 26, 85221 Dachau
Fax: 08131 //33 30 66 6
e-mail: redaktion@kurier-dachau.de
- f) **Sponder, Reinhard-Dietmar**
e-mail: Reinhard-Dietmar@Sponder.de
- g) **Leichsenring, Thomas**
e-mail: dah-nachrichten@merkur-online.de

3. An die Amtstafel bis einschließlich: 31.05.2019

4. Internet (www.dachau.de) bis einschließlich: 31.05.2019

5. Zum Akt